

Auskunftsmittel, umsomehr, als es sich gerade um die einflußreichsten Männer der Stadt handelte, gegen die gewiß darnach so leicht keiner mehr auftreten mochte, auch wenn er an ihren Aussagen so manches auszusetzen und vielleicht richtiger darzustellen gehabt hätte. Es kommt dazu, daß die Behauptung nicht recht stimmt, daß sich nie zwei Zeugen gegen die Genannten fänden. Wenn man die Aussagen von Biener, Loy und Freund hätte ernstlich zusammenhalten wollen, so hätte man unbedingt zu einer anderen Auffassung gelangen müssen, die aber dann natürlich für die Angeklagten leicht sehr verhängnisvoll hätte werden können. Warum nahm man nicht, wie es den Umständen nach doch wohl richtiger gewesen wäre, den Anklägern, vor allem dem gewichtigsten Unschuldigen, Usmus Loy, den Eid auf ihre Behauptungen ab? Um die hieraus möglicherweise sich ergebenden weiteren Folgerungen drückte man sich aber mit einer juristisch recht nichtsagenden vorläufigen Entscheidung. „Wes sich Loye auf gezeugen beruft, die sollten vor erst zuverhoren sein, ehe man es denselben vorhielte. Aber nachfolgende Personen, weil er dieselbigen angiebt ohne gezeugen, so soll er zu fragen sein, was ein yder geredt und auch wer es gehoret und do sonst keine gezeugen vorhanden, ob er solchs vor ihnen gestehen wollte, daß sie dem Keyser, Konige und herzog Moritzen ubel nach geredt und gut kurfurstlich gewesen“²⁷⁾.

Fast drängt sich der Gedanke auf, daß man mit dieser sogenannten Entscheidung eigentlich nur den unangenehmsten Zeugen in für den Kurfürsten möglichst unauffälliger Weise ausschalten wollte. Hätte man dem unliebsamen Eiferer tatsächlich den Eid für seine Behauptungen zugeschoben, so hätte sich dieser allen späteren Vorwürfen seiner Mitbürger gegenüber ruhig auf seine Zwangslage berufen können; so aber, wo er nur aufgefordert wurde, vor den Beschuldigten selbst seine Aussagen zu wiederholen, ohne daß ihm der verpflichtende Eid zugleich aufgelegt wurde, geriet er in die unangenehme Lage, in den Augen aller seiner Mitbürger als ein Stänkerer und Angeber dazustehen. Es scheint wirklich, als ob er diese Aussicht gescheut und sich infolgedessen irgendwie mit den Untersuchungsrichtern anders auseinandergesetzt habe. Ohne daß

²⁷⁾ Von Luffel selbst an den Rand geschrieben: Usmus Loy der berichtet, daß sie damit gut kurfurstlich gewesen, daß sie alle der meynunge gewest und gesagt: der Keyser sey dorum do, daß er das evangelium wolle tilgen und vertreyben. Darnach folgen noch die Namen: Hausgenoß [von Loy?] der buchschmied; der Nestler auf dem Wasserhause; Donat Schuster; Faust [Joachim]; des Schreyvogels Knecht; Hans von Cham; Steffan Fermann, ein schuster; alle apothekergesellen [im Gegensatz also zur frau des Apothekers!]; der leinweber am Markt; Mathes, ein schuster in der Scheffelgassen; Urban Schneider in der Elbgassen.

wir noch etwas näheres weder über die Abgabe der verlangten öffentlichen Erklärung noch auch etwa über eine wegen deren Verweigerung erfolgte Strafe hören, verschwindet er jetzt in der Versenkung, und die letzten Folgerungen aus seinen Angaben werden nirgends gezogen. Der Kurfürst achtete aber merkwürdigerweise auch gar nicht auf Loy's Verschwinden aus der Reihe der Ankläger, mochte ihm nun Scharfsoder mündlich in Augsburg einen plausiblen Grund angegeben haben oder mochten ihm die vielerlei Aufgaben auf dem Reichstage keine Mühe zu einem eindringenden Studium der Akten lassen. Für die weitere glatte Abwicklung des Prozesses in versöhnlichem Sinne war das aber von hoher Bedeutung. Darnach hatten weder die Untersuchungsrichter selbst, noch auch später die Schöppen in Leipzig nötig, auf die Aussagen Loy's nun noch ein besonderes Gewicht zu legen.

Wenn sich schon aus allen diesen Vorgängen die versöhnlichen Absichten der Untersuchungsrichter erkennen lassen, so fehlte es ihnen auch schließlich nicht an Mut, mit dem Gedanken an möglichst weite Verzeihung bei dem Kurfürsten selbst unmittelbar vorstellig zu werden. Etwa in der zweiten Hälfte des Oktober sprechen sie sich in einem Gutachten ganz offen dahin aus, „daß E. Kf. Gn. ruhmlich und zu erhaltunge unterteniges gehorsams bey dem gemeynen mann nach Gelegenheit der itzigen leuft dienstlich sein sollte, wann E. Kf. Gn. gleich auch ezlichen personen, so das Leben nach scherfe der recht auf ihr geschehen bekenntnis oder uberweisung verwirkt hetten, soviel sich immer leyden wollte, dieselbige leibsstraf gnediglich erliesen und Sich mit geringeren Strafen begnügten“²⁸⁾. Gleichzeitig regten sie wegen der mancherlei Unzulänglichkeiten in dem ganzen bisherigen Verfahren eine neuerliche umfanglichere Untersuchung als bisher an. Wenn dieser letztere Schritt nun auch vielleicht bei ihnen nur durch den Wunsch veranlaßt wurde, weitere Zeit für die Wirkung ihrer versöhnlichen Anregung bei dem Kurfürsten zu gewinnen, so betreten sie damit doch eine Bahn, die sie alsbald in einen gewissen Gegensatz zu Miltitz und Komerstadt bringen sollte, mit denen sie sich bisher sicher im vollsten Einklang befunden hatten. Die Untersuchungsrichter zogen nämlich offenbar sogleich auch die letzte Konsequenz aus ihrem Gutachten und verfügten sich nach diesem Abschlusse wieder an ihre anderweiten Geschäfte. Damit waren nun aber die Dresdner Räte keineswegs einverstanden. Sie hätten es sicher am liebsten gesehen, wenn im weiteren Ausbau der gewonnenen milden Anschauung der Vergehen sofort die Urteilsprechung mit Hilfe des Leipziger Schöppenstuhls in Angriff genommen worden

²⁸⁾ Beilage VI.